

MERKBLATT - BETRIEBSRENTENZAHLUNG

Sollten Sie, ggf. auch später, eine Betriebsrente gezahlt bekommen, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zu diesem Thema.

Betriebsrenten bleiben oft jahrelang gleich hoch. Wer als Ausgleich für die Inflation eine höhere Betriebsrente haben möchte, muss von selbst aktiv werden. Die Anpassung der Betriebsrente ist eine Holschuld und muss vom Rentenbezieher individuell beantragt werden. Nur wenige Unternehmen zahlen ihren Rentnern unaufgefordert von selbst mehr.

Arbeitgeber müssen alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Betriebsrenten prüfen, steht im Paragraph 16 des „Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Alters-Versorgung“. Der Paragraph lässt aber Schlupflöcher, weil er schwammig formuliert ist. „Prüfen“ heißt nicht, dass die Firmen die Betriebsrenten wirklich erhöhen müssen. Die Firmen müssen über eine Anpassung „nach billigem Ermessen“ entscheiden. Zu berücksichtigen sind die Belange der Versorgungsempfänger, aber auch die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers. Die schlechte wirtschaftliche Lage wird überaus oft als Begründung angeführt, um die Renten nicht erhöhen zu müssen.

Oft bleiben die Überweisungen länger als nur 3 Jahre gleich hoch. Die Betriebsrentner hören nichts von ihrer Firma, weil die Betriebe nicht unaufgefordert darüber informieren müssen, wenn sie stillschweigend entscheiden, dass die Betriebsrenten unverändert bleiben.

Wer das nicht hinnehmen möchte, sollte sinngemäß Folgendes an seinen ehemaligen Betrieb schreiben.

Anschrift, Absender, Datum, Betriebsrentennummer bzw. Aktenzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe seit 00.00.0000 eine Betriebsrente von Ihnen. Sie ist seit 00.00.0000 nicht erhöht worden. Hiermit beantrage ich eine Erhöhung meiner Betriebsrente zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommt keine Antwort kann sinngemäß das Folgende an seinen ehemaligen Betrieb geschrieben werden:

Anschrift, Absender, Datum, Betriebsrentennummer bzw. Aktenzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 00.00.0000 habe ich beantragt, dass Sie eine Erhöhung meiner Betriebsrente prüfen. Ich habe bisher keine Antwort von Ihnen erhalten. Ich fordere Sie hiermit auf, mir Ihre Entscheidung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Wird die Erhöhung mit Hinweis auf die schlechte wirtschaftliche Lage des Betriebs abgelehnt oder damit, dass es kein operatives Geschäft mehr gebe, können Sie dieser Ablehnung innerhalb von drei Monaten widersprechen. Es kann dann sinngemäß das Folgende an den ehemaligen Betrieb geschrieben werden:

Anschrift, Absender, Datum, Betriebsrentennummer bzw. Aktenzeichen

Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben mir mit Schreiben vom 00.00.0000 mitgeteilt, dass Sie eine Erhöhung meiner Betriebsrente ablehnen. Ich lege hiermit Widerspruch gegen Ihre Entscheidung ein. Ich bitte um Antwort innerhalb ei-

nes Monats. Nach Ablauf eines Monats werde ich Klage beim Arbeitsgericht erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Reagiert die Firma nicht oder bleibt bei der ablehnenden Haltung muss der Betriebsrentner vor dem Arbeitsgericht Klage erheben. Vor Gericht sind die Firmen gezwungen, ausführlich zu begründen und mit Zahlen zu belegen, warum es nicht möglich ist, die Betriebsrente zu erhöhen.

Es kann sinngemäß das Folgende an das zuständige Arbeitsgericht geschrieben werden:

Anschrift des Arbeitsgerichtes, Absender, Datum, Betriebsrentennummer bzw. Aktenzeichen, Adresse der ehemaligen Firma

Hiermit erhebe ich Klage gegen die nichterfolgte Erhöhung meiner Betriebsrente. Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte den beigefügten Kopien des bisherigen Schriftverkehrs.

Wie aus dem Text entnommen werden kann müssen die Kopien des bisherigen Schriftverkehrs vollständig beigefügt werden. Das Schreiben an das Arbeitsgericht mit allen Anlagen muss in doppelter Ausfertigung ans Arbeitsgericht gesandt werden. Es kann auch ein Rechtsanwalt beauftragt werden.

Die Adressen der Arbeitsgerichte finden Sie im Telefonbuch, falls nicht wird sicherlich auch ein Anruf beim Amtsgericht des nächstgrößeren Ortes oder der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung hilfreich sein (obwohl das nicht deren Aufgabe ist).

Rentner, die ohne Begründung lange eine unveränderte Betriebsrente bekamen, können vor Gericht manchmal auch größere Nachzahlungen durchsetzen.

Zu einer Betriebsrente, die von einer Pensionskasse, einer Direktversicherung oder einem Pensionsfonds ausgezahlt wird, muss der Arbeitgeber meist nichts mehr zuschießen. Üblicherweise werden hier alle Überschüsse verwendet, um die Rente später regelmäßig zu erhöhen. Normalerweise gleicht das den Kaufkraftverlust aus.

Ist eine Steigerung („Dynamisierung“) von vornherein im Vertrag, in der Satzung o.ä. ausgeschlossen, erhält der ehemalige Arbeitnehmer immer die gleiche Rente und kann nichts dagegen tun.

Wer seine Rente nach Insolvenz seines früheren Arbeitgebers vom Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) in Köln bezieht, hat bisher nur ausnahmsweise ein Recht auf Anpassung. Diese Ausnahmen sind Betriebsrentner, denen eine feste Erhöhung vertraglich zugesichert worden ist.

Gute Informationen gibt der Bundesverband der Betriebsrentner (BVB, Postfach 18 66, 65008 Wiesbaden, Telefon: 0611 - 301367, Telefax: 0611 - 9103154), Internet: www.bvb-betriebsrenten.de. Konkrete Hilfe im jeweiligen Fall bekommen dort aber nur Mitglieder.

Rentenbüro Tibor Jockusch, Rentenberater, Rechtsberatung im Sozialrecht seit 1987,
Jesinger Str. 65, D - 73230 Kirchheim - Teck, Tel.: 07021-71795, Fax: 07021-71263
Webseite: www.rentenburo.de / e-Mail: rentenburo@aol.com